

§ 6 VO-ID212832 (Brandenburg) — Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Elsteraue“

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Es werden folgende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen als Zielvorgaben festgelegt:

Der Grundwasserstand soll in seinem natürlichen Zustand erhalten bleiben und den natürlichen Verhältnissen möglichst wieder angepaßt werden. Die Rückführung der Gewässer mit ihren Quell-, Ufer- und Verlandungsbereichen in einen naturnahen Zustand entsprechend den hydrologischen und geologischen Bedingungen mit dem Ergebnis einer naturnahen Zusammensetzung und Ausprägung der Lebensgemeinschaften ist anzustreben. In ausgewählten Grabenbereichen sollen zum Erhalt seltener und konkurrenzschwacher Wasserpflanzengesellschaften Entkrautungen vorgenommen werden;

zum Erhalt der artenreichen Flora und Fauna der Deichvorländer und der Deichkronen soll nach Möglichkeit eine einschürige Mahd oder eine Beweidung durch Schafe vorgenommen werden;

zur Anreicherung der Landschaft mit strukturierenden Elementen, sowie zur Minimierung von Nährstoffeinträgen in Oberflächengewässer und zur Verminderung der Bodenerosion sollen Flurgehölzpflanzungen entlang von Entwässerungsgräben und Wegen angelegt und regelmäßig gepflegt werden. Bei der Auswahl des Pflanzmaterials ist auf standortgerechte und einheimische Gehölze zurückzugreifen;

Feuchtgrünland ist nach Möglichkeit extensiv zu bewirtschaften.

Durch die Anlage von Ackerrandstreifen soll die Ackerwildflora gefördert werden;

für die naturverträgliche Erholung soll ein geschlossenes Rad-, Reit- und Wanderwegenetz ausgewiesen und ausgebaut werden. Für die wasserbezogene Erholung, wie Wasserwandern und Kahnfahrten, sollen Wasserwanderwege ausgewiesen werden. Hierbei ist eine Beeinträchtigung seltener und gefährdeter Arten auszuschließen. Bestehende

Wegeführungen sollen gegebenenfalls zum Schutz störungsempfindlicher Arten und Lebensgemeinschaften verändert oder beseitigt werden;

die fischereiwirtschaftliche Nutzung soll auf ein naturnahes Artenspektrum und naturnahe Populationsdichten ausgerichtet sein. Dabei ist die Verwendung von Produktionsverfahren anzustreben, die nicht zur Gewässereutrophierung

führen oder die Gewässer auf andere Art schädigen;
in geeigneten Überschwemmungsbereichen der Elsteraue sollen
Wiederbegründungen von Auwäldern durch Baumarten der potentiell
natürlichen Vegetation vorgenommen werden;
das Gebiet soll im Hinblick auf eine ökologisch orientierte, natur-
und standortgerechte Landnutzung entwickelt werden;
die forstliche Bewirtschaftung soll naturnah erfolgen. Das heißt
insbesondere, daß
sich die Artenzusammensetzung in den Waldgebieten künftig weitgehend
an der potentiell natürlichen Vegetation orientieren soll,
Pflanzungen möglichst mit naturraumheimischem Material vorgenommen
werden,
stehendes und liegendes Totholz sowie Altholz in ausreichendem Maße
im Wald belassen wird.

Zitiervorschlag: § 6 VO-ID212832 (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and
European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/VO-ID212832/6>